

nahmen ist zu sagen, daß sie erst durchgeführt werden können, wenn die notwendigen sozialpolitischen, kulturellen und beraterischen Voraussetzungen geschaffen worden sind.

Grundlage alle Maßnahmen muß sein, daß die Eltern in eigener Verantwortung und Einsicht in Tragweite und Konsequenz ihrer Entscheidung handeln können.

#### d) Hilfe zum sozialen Ausgleich

Vorweg ist zu sagen, daß der Begriff „sozialer Ausgleich“ insofern irreführend ist, als er die Vorstellung harmonisch verlaufender Entwicklungsprozesse nahelegt. In Wirklichkeit ist dieser Prozeß konfliktreich und führt kurzfristig möglicherweise sogar zu größeren Ungleichheiten.

Die Bundesregierung sollte in ihrer Entwicklungshilfe jene Länder bevorzugen, die bereit sind, am sozialen Ausgleich im eigenen Lande mitzuarbeiten. Sie sollte solche Maßnahmen vorziehen, die geeignet sind, im jeweiligen Fall auf sozialen Ausgleich *hinzuwirken*.

Um das Gesagte zu verdeutlichen: Notwendig sind die Unterstützung von Bodenreform-Maßnahmen; die Unterstützung von Steuersystem-Änderungen mit dem Ziel höherer Einkommensgerechtigkeit usw.

An dieser Stelle wird besonders relevant die vorhin von uns aufgestellte Forderung nach Integration der drei Entwicklungsziele. Da der staatlichen Entwicklungshilfe in bestimmten Situationen Grenzen gesetzt sind, sollte die Bundesregierung gesellschaftliche Gruppen in der BRD ermutigen und fördern, damit diese ihrerseits entsprechende Partnerorganisationen (z. B. Selbsthilfebewegungen) unterstützen können. Auf diesem Wege können auch sozial gerechtere Strukturen aufgebaut und notwendige Veränderungen rascher erreicht werden.

Wo keine Ansatzpunkte für die Anwendung dieses Konzeptes gegeben sind, sollte keine Entwicklungshilfe gegeben werden.

#### 6. Integration der Hilfsformen und wirksamere Zusammenarbeit:

Hierzu will ich nur einige Hinweise geben:

- 6.1 Die Hilfsformen können nur im Entwicklungsland koordiniert werden. Jede Koordination ohne Einbeziehung der Entwicklungsländer geht zu ihren Lasten.
- 6.2 Für die staatliche Seite in der BRD hatte ich bereits gesagt, daß ein einheitliches Konzept eine einheitliche Verantwortung und Kompetenz verlangt.
- 6.3 Die Träger öffentlicher und privater Entwicklungshilfe sollten ihre Konzepte und Möglichkeiten offen darlegen als Voraussetzung für Abstimmung und Zusammenarbeit.

#### 7. Internationale Wirtschaftsbeziehungen:

Zu dieser Sachfrage können wir unmittelbar wenig beitragen. Es erscheint uns jedoch folgender Tatbestand wichtig:

Die Industrialisierung der Entwicklungsländer ist ohne Präferenzsysteme, regionale Wirtschaftsgemeinschaften usw. nicht möglich.

Die Bundesregierung sollte sich deshalb ausdrücklich für die Schaffung solcher Präferenzsysteme im internationalen Bereich einsetzen und im eigenen Land dazu Initiativen ergreifen (z. B. Überprüfung der Subventionspolitik, gezielte Zollermäßigungen für Produkte aus den Entwicklungsländern, Vorbereitung eines entsprechenden Konzeptes für die nächste UNCTAD-Konferenz usw.).

Im übrigen hoffen wir, daß dieses Hearing durch Befragung einschlägiger Fachleute für diesen Problemrahmen Hinweise liefert.

Wir unterstreichen nochmals die große Bedeutung, die diesen Fragen zukommt, ohne deren Lösung alle eigenen Anstrengungen der Entwicklungsländer fruchtlos bleiben müssen.

## Zeitbericht

### *Wo steht die Evangelische Kirche in Deutschland?*

„Wir evangelischen Christen in der DDR haben keinen Grund, die Gemeinschaft der EKD zu zerschneiden. Wir haben gute Gründe, sie festzuhalten.“ Drei Jahre ist es erst her, daß die regionale Tagung (Ost) der Synode der EKD in Fürstenwalde (April 1967) dies erklärte. Als vom 10. bis 15. Mai 1970 in Stuttgart die regionale Tagung (West) der EKD-Synode zusammentrat, gab es deren östliche Hälfte nicht mehr, und die westliche Teilsynode erklärte sich zur alleinigen Synode der EKD. Denn im Juni 1969 war der „Bund evangelischer Landeskirchen in der Deutschen Demokratischen Republik“ gebildet worden, dessen Synode am 10. September 1969 in Potsdam-Hermannswerder zum erstenmal zusammentrat. Am 14. September hatten die bisherigen Mitglieder des Rates und der Synode der EKD, die in der DDR ansässig sind, festgestellt, daß ihre Funktion und Tätigkeit in diesem Gremium der EKD mit der Konstituierung des Bundes beendet sei. Was Landesbischof *D. Mitzenheim* im Zusammenhang der „allgemeinen Volksaussprache“ über den Entwurf einer neuen Verfassung der DDR im Februar 1968 öffentlich vertreten hatte, war kirchenrechtliches Faktum geworden: „Die Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik bilden auch die Grenze für die kirchlichen Organisationsmöglichkeiten.“

Den politischen Tatsachen gegenüber hatten sich also die „guten Gründe“, an der Gemeinschaft der EKD festzu-

halten, als nicht mehr tragfähig erwiesen. Diese Gründe waren in der Fürstenwalder Erklärung noch einmal aufgeführt worden: die gemeinsame Erfahrung des Kirchenkampfes und das in dieser Erfahrung aktualisierte „Erbe der Reformation“, die gemeinsame gottesdienstliche Sprache, die beiderseitige Teilnahme an der Ökumenischen Bewegung, der gegenüber es ein Rückschritt sein würde, die bestehende EKD-Gemeinschaft aufzugeben, der Versöhnungsdienst zwischen den Fronten, zu dem sich die EKD mit dem Stuttgarter Schuldbekennnis verpflichtet habe, und schließlich der Auftrag, „Anwalt“ der getrennten Familien und Menschen zu sein, „die Gespräch und Gemeinschaft suchen“. In diesem Katalog ist ziemlich genau zusammengestellt, was der organisatorischen Gestalt des deutschen Protestantismus nach dem Zweiten Weltkrieg, der Evangelischen Kirche in Deutschland, durch zwei Jahrzehnte hindurch Inhalt und Kraft gegeben hat. Aber all diese Gründe waren aus der Geschichte und aus der Situation abgeleitet und deshalb auch für Wandlungen in der geschichtlichen Situation anfällig. Niemand konnte und wollte behaupten, die Eisenacher Kirchengründung von 1948 (Bischof Wurm: „kein stolzer Dom, eher eine Baracke“) sei in dieser Form glaubensnotwendig — sosehr auch der Gebrauch des Begriffes „Einheit der EKD“ im ökumenischen Zeitalter fast zwangsläufig dogmatische Motive assoziierte. Man praktizierte diese

Einheit, aber man reflektierte sie wenig, und als man sich anschnitt, es zu tun, war es zu spät, um sie in der bisherigen Form noch wirkungsvoll praktizieren zu können.

### *Das Fragen nach der Einheit in Glaube und Zeugnis*

Tatsächlich fällt nun das Ende der organisatorischen Einheit der EKD über die Grenzen der beiden deutschen Teilstaaten hinweg zeitlich damit zusammen, daß die Frage nach der *Einheit in Glauben und Zeugnis* in der EKD unabweisbar geworden ist — und zwar für beide Teile. Denn der letzte Grund dafür, daß die evangelischen Landeskirchen in der DDR die organisatorische Einheit aufkündigten, liegt darin, daß sie für den Zeugendienst in ihrer besonderen Situation keine konkrete Hilfe mehr von der evangelischen Kirche und Theologie in der Bundesrepublik erwarteten. „Das Zeugnis hat den Vorrang vor der Organisation“ (Bischof *D. Schönherr*). Auch wenn man den Druck der DDR-Regierung und ihrer Propaganda gegen die Einheit der EKD als auslösenden Faktor für die Trennung voll in Rechnung stellt, wird man doch hier die innere Triebkraft auf dem Weg zum DDR-Kirchenbund sehen müssen. Allzusehr wurden die Kirchen und Gemeinden in der DDR durch die organisatorische Gemeinschaft mit den Kirchen und Gemeinden in der Bundesrepublik dazu veranlaßt, an volkshkirchlichen Konzeptionen festzuhalten, für die in ihrer Umgebung die Voraussetzungen längst nicht mehr gegeben waren. Schneller als in der Bundesrepublik haben sich denn auch die Kirchen in der DDR daran gemacht, eines der schwerwiegendsten Hindernisse aus dem Wege zu räumen, das einer aktuellen Zeugnisgemeinschaft der evangelischen Christen und Kirchen in ihrem Bereich im Wege steht: den *traditionellen Gegensatz der reformatorischen Konfessionen*. Bereits im Herbst 1969 wurden Lehrgespräche zwischen der VELKD und der EKV in der DDR aufgenommen. Diese Gespräche „sollen auf die gegenwärtige Situation der Verkündigung aller evangelischen Kirchen ausgerichtet sein“ und als Ausgangsbasis für eine volle Kirchengemeinschaft der lutherischen und unierten Landeskirchen „eine gemeinsame Lehrgrundlage erarbeiten“, wie es im ersten Kommuniqué der Ad-hoc-Kommission vom 16. Dezember heißt. Im April hat ein zweites *Lehrgespräch* der Kommission über das Thema: „Wie verkündigen wir heute die Rechtfertigung?“ stattgefunden. Gleichsam als Vorschuß auf die erstrebte Kirchengemeinschaft hat die VELKD in der DDR inzwischen bereits zentrale geistliche Aufgaben an den Bund delegiert. Welchen Risiken jedoch die Kirchen in der DDR bei einer Ausrichtung auf die für sie aktuelle Verkündigungssituation ausgesetzt sein werden, läßt sich ahnen, wenn in neuester Zeit aus dem Lager der Ost-CDU von der Theologie in der DDR gefordert wird, „in deutlicher Abhebung, ja bewußter Abgrenzung von der theologischen Arbeit in Westdeutschland“ auf die eigenständige Situation in der DDR einzugehen (epd, ZA Nr. 85). Nicht nur also die Kirchen sollen mit ihren Organisationsmöglichkeiten den Grenzen der DDR Rechnung tragen, sondern auch Theologie und Verkündigung sollen der sozialistischen Gesellschaft entsprechen. So stellt sich heraus, daß mit der Proklamation des Grundsatzes vom Vorrang der Verkündigung vor der Organisation auch Konflikt und Konfrontation von der Organisation auf die Verkündigung verlagert sind. Die Äußerungen aus der Ost-CDU zielen der Sache nach auf Artikel IV, 4 der Grundordnung des

DDR-Kirchenbundes, in dem sich der Bund zu der besonderen „Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland“ bekennt. „In der Mitverantwortung für diese Gemeinschaft“ wolle der Bund „Aufgaben, die alle evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam betreffen, in partnerschaftlicher Freiheit durch seine Organe“ wahrnehmen.

### *Schwierigkeiten im theologischen Konsens*

Während jedoch bisher die *Verkündigung* in den evangelischen Kirchen der DDR im wesentlichen den Charakter beibehalten hatte, den sie unter der Einwirkung der Barth'schen Theologie und des theologischen Rückgriffs auf die Reformatoren im Kirchenkampf der dreißiger Jahre angenommen hatte — nur der Einfluß Bonhoeffers spielt daneben noch eine größere Rolle —, ist die evangelische Verkündigung in der Bundesrepublik seit dem Ende der fünfziger Jahre in wachsendem Maße starken Veränderungen ausgesetzt worden. Die Entmythologisierungsdebatte, die Diskussion um den historischen Jesus, der Einbruch einer Theologie der Entwicklung und der Revolution haben ihre einseitige relative Geschlossenheit, die auf der „Theologie des Wortes“ beruhte, in eine schier unübersehbare Vielheit von z. T. sehr disparaten Stimmen aufgelöst. Die „Theologie des Wortes“ in ihren im übrigen durchaus differenzierten offenbarungstheologischen Ausprägungen hatte der EKD wie vorher der Bekennenden Kirche vor allem den geistlichen Rückhalt gegeben. Durch ihren Zerfall wurde sie zwangsläufig in Mitleidenschaft gezogen, ohne daß die EKD als „Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen“ in theologischen und geistlichen Angelegenheiten etwas Wesentliches unternehmen konnte. Die regionalen Tagungen West (Frankfurt) und Ost (Magdeburg) des Jahres 1965 widmeten sich zwar den Problemen, die um Geltung und Auslegung der Heiligen Schrift aufgebrochen waren. Aber sie konnten über das erneute Bekenntnis zur Bibel hinaus zu deren Lösung nicht viel beitragen. Die Synode setzte eine Theologien-Kommission ein, die sich dieser Aufgabe widmen sollte. Diese Kommission hat inzwischen ihre Arbeit abgeschlossen. Im gedruckten Rechenschaftsbericht der EKD über das Jahr 1969, der der Synode in Stuttgart vorgelegen hat, heißt es darüber: „Angesichts der Fülle, Tiefe und Schwierigkeit der vorliegenden Probleme und angesichts des raschen Wandels der theologischen Diskussion durch das Aufkommen der ‚politischen‘ bzw. ‚soziologischen‘ Theologie war der Arbeitskreis nicht imstande, ein gemeinsam formuliertes Ergebnis in der Form bündiger theologischer Erklärungen vorzulegen; seine Mitglieder kamen jedoch überein, dem Rat der EKD eine Sammlung von jeweils von den Bearbeitern konzipierten und verantworteten, im Arbeitskreis beratenen, aber nicht gemeinsam formulierten Beiträgen vorzulegen, die sie als hilfreich für die gegenwärtige Situation und als Wegbereitung für eine zu gegebener Zeit möglich werdende Antwort in größerer Gemeinsamkeit und als Ermutigung derer ansehen, die vor die Aufgabe gestellt sind, die der Kirche aufgetragene Botschaft heute neu zu sagen.“ Der Beitrag von Professor *G. Ebeling* in dieser Kommission ist als „Memorandum zur Verständigung in Kirche und Theologie“ inzwischen in der „Zeitschrift für Theologie und Kirche“ (1969, 4) erschienen (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 158). Ein gemeinsames „Wort zur Lage“ fanden die Theologie-

professoren der EKD-Kommission nicht. Zweimal hatte auch der Rat ein Gespräch über die theologische Lage mit Professoren aller Richtungen geführt, ohne daß sich dies nennenswert ausgewirkt hätte. Dagegen konnte der Theologische Ausschuß der Evangelischen Kirche der Union mit einer Stellungnahme „Zum Verständnis des Todes Jesu“ hervortreten, an der u. a. die Professoren *E. Käsemann* und *W. Kreck* mitgearbeitet hatten.

### *Die Bekenntnisfrage drängt in den Vordergrund*

Die Lutheraner hatten es relativ leichter, von ihrer *Bekenntnisgrundlage* her den Problemen zu begegnen. Aber statt der Professoren nahmen hier die Bischöfe das Lehramt wahr. Die Bischofskonferenz West der VELKD trat im Januar 1967 mit einer Erklärung „Zum Streit um die Bibel“ (vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 283) hervor, in der die umstrittenen Fragen konkreter und direkter angesprochen wurden. Anfang Oktober 1968 folgte von der Bischofskonferenz eine Verlautbarung „Schrift — Bekenntnis — Lehrautorität“ — die bisher deutlichste Äußerung einer evangelischen Kirchenleitung, zu Funktion und Autorität von Schrift und Bekenntnis. Aber seitdem hat die Erkenntnis sich durchgesetzt, daß es mit der Erklärung einer konfessionellen Gruppe nicht mehr getan ist, daß vielmehr die EKD als Ganze dazu herausgefordert ist, zu definieren und zu proklamieren, was als Kern- und Zielaussage evangelischer Verkündigung gelten soll. Es war Bischof *H. O. Wölber*, der mit besonderer Energie auf eine Lösung dieses Problems zugegangen ist, nicht zuletzt, um zu verhindern, daß eine organisatorische Umgestaltung der EKD in der Bundesrepublik, die nach der Konstituierung des Kirchenbundes in der DDR nicht mehr zu umgehen ist, die theologischen Probleme und die Bekenntnisfrage wieder am Wege liegenläßt. Wölber verband die Frage der bisherigen Kirchentrennung im deutschen Protestantismus mit der Frage einer *Konkordie über die gegenwärtige Verkündigung*. Er brachte die *Confessio Augustana* als Ausgangspunkt für den Versuch, „die Einheit des Zeugnisses in Kontinuität zu finden“, ins Spiel. In der *Augustana* sah er ein „*Hoffnungskapital für reformatorische Einheit*“. „Es ginge um die erregende Aufgabe, die in dem alten Bekenntnis angelegte, aber auch über es hinausweisende, die Gegenwart erschließende Deutung des Evangeliums zu kennzeichnen und darüber eine Konkordie zu erreichen.“ (Vgl. Wölbers Grundsatzreferat auf der Tutzingener Synode der VELKD am 6. Mai 1969, in: „*Lutherische Monatshefte*“ 1969, 11, S. 541 ff. und das Interview mit Bischof Wölber in den „*Evangelischen Kommentaren*“ 1970, 1, „*Fahndung nach der Substanz*“, S. 31 ff.) Die Generalsynode in Tutzing (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 262) nahm Wölbers Vorschläge in einer Entschließung auf. Darin heißt es: „Der Auftrag der Kirche erfordert heute ein noch engeres Zusammenwirken aller evangelischen Kirchen, als es schon bisher in der EKD gegeben war. Die VELKD ist hierzu bereit. Sie bittet daher die anderen evangelischen Kirchen, mit ihr zusammen eine gemeinsame theologische Erklärung zu erarbeiten, in der das Verständnis des Evangeliums im Blick auf die gegenwärtigen Herausforderungen bezeugt wird. Hierbei sollte die Augsbургische Konfession als Ausdruck des gemeinsamen reformatorischen Ansatzes bestimmender Ausgangspunkt sein und als ökumenisches Grundbekenntnis der Reformation aufgenommen werden.“

Anstöße, die das Problem eines *Lehrkonsensus* in der EKD neu in Bewegung brachten, waren freilich vorher schon von reformierter und unierter Seite ausgegangen. Die europäische Gebietsversammlung des Reformierten Weltbundes im Sommer 1967 in Torre Pellice hatte angesichts des damals bevorstehenden Reformationsjubiläums sich mit einem Brief an die lutherischen Kirchen in Europa gewandt und darin unter Berufung auf den Verlauf der lutherisch-reformierten Gespräche in Europa einerseits und die gemeinsame Lage in der säkularisierten europäischen Gesellschaft andererseits ein stärkeres Zusammenwirken der beiden Konfessionen vorgeschlagen. Diesen Brief hatte Landesbischof Lilje aufgrund eines Beschlusses der Bischofskonferenz der VELKD beantwortet und in einem Begleitschreiben an den Weltbundpräsidenten und Moderator des Reformierten Bundes in Deutschland, *W. Niesel*, lutherisch-reformierte Lehrgespräche in Deutschland angeboten, zu denen auch die Evangelische Kirche der Union hinzugezogen werden sollte. Die Gespräche kamen zustande und sind, wie der Präsident der Kanzlei der VELKD, *H. Schnell*, auf der Synode in Stuttgart mitteilte, jetzt zu einem positiven Abschluß gekommen. Ihr Ergebnis, in dem auch die Konsequenzen aus der Übereinstimmung, die erzielt wurde, anvisiert werden, soll in nächster Zeit bekanntgemacht werden. Ende Juni ist auch mit der Veröffentlichung einer *Lehrübereinkunft* als Ergebnis der sog. Leuenburger Gespräche, an denen neben dem Lutherischen und dem Reformierten Weltbund auch der Ökumenische Rat mit seiner Faith-and-Order-Abteilung beteiligt gewesen ist, zu rechnen. Wie wiederum Hugo Schnell in Stuttgart mitteilte, wird in der Übereinkunft festgestellt, daß das *Damnamus* der Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts der gegenwärtigen lutherischen und reformierten Lehre nicht mehr entspricht, daß die Unterschiede in Lehre, Ordnung und Lebensform der beiden Konfessionen nicht mehr kirchentrennend sind und daß aufgrund der Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft unter den beteiligten Kirchen möglich ist.

### *Überwindung der Konfessionen*

Ein anderer Anstoß ist fast gleichzeitig von der Arnoldschainer Konferenz ausgegangen. In einer Grundsatzerklärung vom Sommer 1967 (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg.) proklamierten die dieser Konferenz angeschlossenen Kirchen die „Überzeugung, daß die Bekenntnisse der Reformation, unbeschadet ihrer Verbindlichkeit nach dem Verständnis der einzelnen Gliedkirchen, aufgrund der theologischen und gesamtkirchlichen Entwicklung ihre kirchentrennende Bedeutung verloren haben“ und daß sie „darum die EKD, die nach ihrer rechtlichen Ordnung ein Bund bekenntnisbestimmter Kirchen ist, als Kirche im Sinne der Präambel und der in Artikel 1, 27 getroffenen Feststellung ihrer Grundordnung“ verstehen. Dieser Erklärung folgte im Herbst 1968 ein Brief des Vorsitzenden der Arnoldschainer Konferenz, Präses *J. Beckmann* (8. 11. 68), an die Leitungen der Gliedkirchen mit der Aufforderung, in Richtung auf die volle gegenseitige Zuerkennung der Abendmahlsgemeinschaft „weitere Schritte“ zu unternehmen. Konkret wurde statt einer *Änderung der Grundordnung der EKD* ein „alle Gliedkirchen umfassendes Abkommen“ vorgeschlagen. Ein solches Abkommen hatten die Mitglieder der Konferenz entworfen und ihrerseits gebilligt. Der Vorschlag wurde von der

VELKD jedoch nicht günstig aufgenommen. Bischof Lilje wandte sich mit einem Brief an Präses Beckmann, der, abgesehen von Beschwerden über das Verfahren der Arnoldshainer, die Feststellung enthielt: „Wir haben keinen Zweifel daran gelassen, daß nach unserer Überzeugung weitergehende Schritte in der Frage der Abendmahlsgemeinschaft an das theologische Gespräch zwischen den Kirchen gebunden sind.“ Die Drohung jedoch, die Lehrgespräche auszusetzen, wurde hinfällig, nachdem Lilje und Beckmann sich erneut über die aufgetretenen Mißverständnisse und Gegensätze verständigt hatten. Auch die beiden Landeskirchen, die weder der VELKD noch der Arnoldshainer Konferenz angehörten bzw. zu beiden ein Gastverhältnis unterhielten, bekräftigten ihr Interesse an einer Stärkung der EKD und an ihrer „Kirchwerdung“.

Die Initiative von Bischof Wölber, die zur Entschließung der Tutzingener VELKD-Synode geführt hatte, ist sehr schnell von der Arnoldshainer Konferenz aufgenommen worden. Es kam zur Vereinbarung von „Gipfelgesprächen“ zwischen Vertretern der VELKD und der Arnoldshainer Konferenz mit dem Ziel, eine aktuelle Konkordie zu formulieren. Am 4. Oktober 1969 schrieb Präses Beckmann an den neuen leitenden Bischof der VELKD, die Arnoldshainer Konferenz sei bereit, für die vorgeschlagenen Gespräche die *Confessio Augustana* als „bestimmenden Ausgangspunkt“ zu akzeptieren. „Dieselbe kann zwar — wir denken, daß wir Sie darin recht verstehen — nicht als evangelisches Einheitsbekenntnis unserer Kirchen übernommen werden, zumal sie bei uns nicht allgemein als Bekenntnisgrundlage gilt. Dennoch kann sie ein hilfreicher Anwalt für das uns heute aufgetragene Bekennen sein.“ Wenn diese Gipfelgespräche zum Ziel führen (ein Ergebnis wird Ende dieses Jahres erwartet), kann die EKD auch in theologischen und geistlichen Angelegenheiten zuständig werden und damit ein völlig anderes Gesicht bekommen als bisher. Ihr einseitiges Engagement in Fragen der politischen Diakonie (vgl. die entsprechenden Verlautbarungen und Denkschriften), das besonders auch von Bischof Wölber vielfach beklagt und kritisiert worden ist, hatte ja nicht zuletzt seinen Grund darin, daß Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der theologischen Ausbildung ihrer Kompetenz entzogen und nach der Grundordnung Sache der Landeskirchen geblieben waren. Eine theologische Konkordie zwischen Lutheranern, Reformierten und Unierten würde diese Lage entscheidend ändern.

### *Notwendige Strukturreform*

Stärkung und Ausbau der EKD werden als längst fällig angesehen. Entsprechende *strukturelle Reformen* wurden durch die Rücksicht auf die „Brüder im Osten“ allzulange blockiert. Es liegt eine gewisse Ironie darin, daß die östlichen Gliedkirchen darin jetzt vorangegangen sind und daß erst ihre Loslösung von der EKD und der EKD in der Bundesrepublik den Spielraum eröffnet, um in ihrem Bereich mit Reformen zu beginnen. Die evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik sind im Laufe des letzten Jahrzehnts immer mehr dazu gekommen, gemeinsame Arbeitsvorhaben zu planen und Einrichtungen zu schaffen, die praktisch auf EKD-Ebene lagen. Die Frage war nur, ob die Entwicklung zu größeren Kompetenzen der EKD in Richtung einer pragmatisch begründeten funktionalen Union oder von einer gemeinsamen neuen

Bekenntnisgrundlage her weitergeführt werden sollte. Bischof Wölbers Initiative zielte auf die letztere Möglichkeit, während die Arnoldshainer Konferenz ursprünglich auf der ersteren Linie weiterschreiten wollte.

Für die Strukturreform stellen sich auf der Ebene der EKD bzw. der Landeskirchen vor allem zwei Fragen: einmal wieweit die Landeskirchen bereit sind, Kompetenzen an die EKD nicht nur von Fall zu Fall zu delegieren, sondern ihr prinzipiell zu übergeben. Das hätte freilich auch weitgehende finanzielle *Konsequenzen*. Die EKD müßte mit einem bestimmten Anteil am Kirchensteueraufkommen fest und regelmäßig rechnen können und dürfte nicht länger von der Bereitschaft der Landeskirchen abhängig sein, ihre Abgaben an die EKD von Jahr zu Jahr neu festzusetzen. Neben der finanziellen ist dann natürlich auch eine entsprechende verfassungsrechtliche und personelle Ausstattung der EKD und ihres Instrumentariums nötig. Das würde tief in die bisherige Autonomie der Landeskirchen eingreifen. Die andere Frage ist, ob es bei den bisherigen geographischen Grenzen der Landeskirchen bleiben soll, ob kleinere Landeskirchen ganz verschwinden, größere geteilt oder untergegliedert werden oder ob man gar zu ganz neuen Kirchenregionen kommen kann, die zwar — soweit nötig — an die traditionellen Grenzen anknüpfen, entscheidend aber an den heutigen Regionen des politisch-gesellschaftlichen Lebens orientiert sind.

Einem betonten *Zentralismus* mit den entsprechenden Großbürokratien wird dabei von niemandem das Wort geredet. In engem Zusammenhang mit einer regionalen Reform steht auch die Frage, ob die Ebene der Kirchenkreise bzw. Dekanate (zugunsten oder auf Kosten) der einzelnen Parochien weiter ausgebaut werden soll. Hier sind inzwischen eine ganze Reihe von Versuchen angestellt und von Modellen geschaffen worden, die eines Tages auch in ein Gesamtkonzept einmünden müßten. Die einschlägigen Lösungsversuche hängen weitgehend davon ab, wie Amt und Aufgabe des Pfarrers heute verstanden werden. Hier sind die Unsicherheit und der Gegensatz der Vorstellungen besonders groß — jedenfalls, wenn man Äußerungen und Forderungen der jungen Theologengeneration mit im Blick hat. Bisher sind entsprechende Reformgedanken und Reformversuche über den jeweiligen landeskirchlichen Bereich nicht hinausgedrungen, oft haben sie nicht einmal diese Ebene erreicht. Ihrer weitreichenden Implikationen wegen wird das nicht mehr lange so bleiben können, und die EKD wird die Programmierung der *Kirchenreform* auf den für den Auftrag der evangelischen Kirche entscheidenden Gebieten an sich ziehen müssen. Zwar hatte schon die EKD-Synode (West) 1968 in Berlin-Spandau den Auftrag erteilt, bei der EKD-Kanzlei in Hannover eine Planungsgruppe zu bilden und auch entsprechende Planstellen bewilligt. Aber dieser Auftrag konnte bisher noch nicht verwirklicht werden. Die Initiative zu einem großangelegten Engagement der EKD auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe, die von der gleichen Synode ausgegangen war, hatte die Führungskräfte der EKD in der Zwischenzeit weitgehend in Anspruch genommen.

### *Das Dilemma der Stuttgarter Synode*

Diese drei Vorgänge: (1) die Entstehung des Bundes der evangelischen Kirchen in der DDR mit seinen Folgen für die EKD, (2) die Bewegung, die aufgebrochen war,

um das konfessionelle Verhältnis in der EKD zu klären und gleichzeitig zu einer Konkordie über die Verkündigung heute zu kommen, und schließlich (3) die zunehmende Einsicht, daß erhebliche Strukturreformen nötig sind und daß die vielschichtigen (und oft zwielichtigen) Reformvorstellungen und Versuche in einen verantwortlichen EKD-Plan eingebracht werden müssen — sie bildeten teils den Hintergrund, teils den Verhandlungsgegenstand der Synode, die vom 10. bis 15. Mai zunächst als regionale Tagung (West) in Stuttgart zusammentrat und die vorweg als „die bedeutendste Synode der Nachkriegszeit“ bezeichnet wurde.

Der Rechenschaftsbericht des stellvertretenden Ratsvorsitzenden, des Berliner Bischofs *K. Scharf*, der für den erkrankten Bischof *Dietzfelbinger* die Verhandlungen der Synode intonieren mußte, ließ noch nicht viel davon erkennen, daß dem auch so sein würde. Scharf ging auf die *rechtlichen Konsequenzen* der Gründung des DDR-Kirchenbundes nicht ein, betonte dagegen stark die „partnerschaftliche Bindung“ des einen Teils an den jeweils anderen und den Wert einer Kirchengemeinschaft übergreifender Art. Vom „Ende einer Epoche“ wollte er ebenso wenig etwas wissen wie von einer bisher mangelnden Suffizienz der EKD: „Wir haben als EKD nicht nur Verwaltung koordiniert oder politische und soziale Diakonie bedacht und betrieben. Wir haben auch zäh und intensiv theologisch miteinander gearbeitet und diskutiert. Wir haben Leitung geübt in guter und strenger theologischer Kontrolle.“ Die Arbeit der VELKD und der Arnolds-hainer Konferenz mit dem Ziel einer gemeinsamen Lehrklärung sei „gut und nötig“, aber sie sei nicht „Voraussetzung für die sogenannte Kirchwerdung der EKD“. Scharf plädierte für „die konfessionelle Pluralität“ und meinte: „der Lehrkonsens ist auch heute schon stark genug, gemeinsam zu den Herausforderungen der Zeit zu sprechen“. Eine Änderung oder Ergänzung der Grundordnung der EKD, um sie „als Kirche handlungsfähig werden zu lassen“, sei heute schon möglich. Eindeutig bekannte sich Scharf aber dazu, daß der EKD „größere unmittelbare Befugnisse“ gegeben werden. „Sie darf nicht weiter leben von mühsam ausgehandelten Abtretungen landeskirchlicher Souveränität.“ Die EKD brauche „ein stärkeres, ausgedehnteres Instrumentarium“. Ausführlich ging Scharf dann auf die inzwischen erfolgte Organisation des Beitrages der EKD zur Entwicklungshilfe und die Beteiligung an der Biafra-Hilfe ein. Weitere hervorgehobene Punkte seines Berichtes waren die Bildungspolitik und die kommerzielle Propagierung einer hemmungslosen Sexualität in der Öffentlichkeit. Hier fand der Bischof sehr harte Worte und beklagte, daß auch sonst „aus dem öffentlichen Bewußtsein die Frage nach der sittlichen Verpflichtung weithin geschwunden“ sei.

### *Votum für die Kontinuität*

In der Generalaussprache über den Rechenschaftsbericht, die nicht gerade besonders lebhaft ausfiel, traten gegensätzliche Vorstellungen darüber hervor, welchen Weg die EKD jetzt einschlagen habe. Während Bischof Scharf hier über die Ausführungen in seinem Bericht hinausgehend davon sprach, daß die Einheit der EKD „dem Grunde nach als Kirchengemeinschaft“ fortbestehe — wenn auch nicht in der Organisation, so doch in einer „inneren Übereinstimmung“, die auch „gestalthaften Ausdruck“ finden müsse, plädierte eine Reihe von Syn-

odalen dafür, nach der Gründung des Kirchenbundes den Einschnitt unmißverständlich und kräftig auch durch die westliche Synode zu markieren. Bischof *Meyer* (Lübeck) machte sich zum Sprecher derer, die auch den Namen „Evangelische Kirche in Deutschland“ geändert wissen wollten. Der Holsteiner Propst *W. Pareigis* forderte energisch eine Änderung der Grundordnung. In ihrer gegenwärtigen Gestalt gebe sie der Synode nur wenig Möglichkeiten zur Entscheidung und lasse ihr „im Grunde nur eine deklamatorische Arbeit“.

Aber in Erwartung der Vorlage des Rates für eine „Erklärung der Synode und der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR zur Rechtslage innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland“ erlahmte die Aussprache sehr bald. Die Erklärung wurde zusammen mit einem „Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD“ von dem Mitglied des Rates Vizepräsident *R. Weeber* (Stuttgart) eingebracht und kommentiert. Nach der üblichen Behandlung in einem Ausschuß und folgender Aussprache in der Synode, die noch zu einigen Änderungen führte, wurden sowohl die Erklärung als auch das Kirchengesetz in zweifacher Lesung angenommen. Der Erklärung der Synode und der Kirchenkonferenz über die Rechtslage kommt *Verfassungsrang* zu. Darin heißt es, daß die regionale Tagung (West) und die Kirchenkonferenz die von den Kirchen in der DDR getroffenen Entscheidungen „respektieren“ und daß die Grundordnung der EKD für die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gelegenen Gliedkirchen fortbesteht. Es folgt der entscheidende Satz: „Die regionale Tagung West erklärt sich (damit) zur Synode der EKD und nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe des geltenden Rechts für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) wahr.“ In Entsprechung zu Artikel IV, 4 der Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR wird zum Schluß erklärt: „Synode, Kirchenkonferenz und Rat bekennen sich zu der besonderen Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland. In der Mitverantwortung für diese Gemeinschaft nehmen sie Aufgaben, die sich daraus ergeben, für ihren Bereich in freier Partnerschaft mit dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR wahr.“ Gleichzeitig wurde auch das *Kirchengesetz* verabschiedet, das es ermöglicht, die Zahl der Synodalen durch Nachwahlen aus den Landessynoden der westdeutschen Gliedkirchen auf die in der Grundordnung vorgesehene Zahl von 120 Mitgliedern aufzufüllen. In einer gesonderten Entschließung forderte die Synode, daß nicht mehr als die Hälfte der zu Wählenden Theologen oder hauptamtliche Mitglieder im kirchlichen Dienst sein sollten. Mit der Verabschiedung beider Dokumente folgte die Synode dem, wie Präsident Weeber gesagt hatte, „Ratschlag des Juristen, den einfachsten gangbaren Weg zu suchen, der am schnellsten und besten zu dem Ziel führt, geordnete kirchliche Arbeit leisten zu können“. Die weitergehende Vorstellung, die Synode sofort aufzulösen, sie womöglich durch Urwahlen neu zu bilden und eine so neugebildete Synode eine neue Grundordnung schaffen zu lassen, wurde vor allem von der *außersynodalen Opposition* vertreten, die sich unter dem Titel „Protest“ täglich mit kritischen Kommentaren zu Wort meldete. Auch in der Synode selbst gab es einige Stimmen, die einen völligen Neuanfang für die bessere Lösung hielten.

Da die Grundordnung ein Ausscheiden mehrerer Gliedkirchen nicht vorsieht, ließen sich sowohl für die eine Lösung (Neuanfang) wie auch für die andere (Anpassung an die Lage durch sinngemäße Auslegung der Grundordnung) kirchenrechtliche Argumente und Gegenargumente beibringen. Im Grunde mußte eine *kirchenpolitische Entscheidung* getroffen werden — durch einen in jedem Fall quasi revolutionären Akt. Die Synode (in Übereinstimmung mit dem Rat und der Kirchenkonferenz) votierte für Kontinuität und für Weiterentwicklung des Bestehenden.

### *Reformen durch Kompromisse?*

Den *Willen zu Reformen* markiert eine Entschließung der Synode „Zum künftigen Weg der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Darin wird festgestellt, daß die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit über die Ordnung von 1948 hinausgewachsen ist und daß eine Bewegung im Gang sei, welche die bestehende Gemeinschaft „vertiefen und stärken will“. Die Synode begrüße die Initiativen der Lutheraner, Reformierten und Unierten, „zu einer größeren Gemeinschaft im Verständnis der biblischen Botschaft zu kommen und damit auch der Einheit der EKD zu dienen“. Um die dann folgende Zielangabe, daß nämlich an die Stelle des (bisherigen) Kirchenbundes eine „Bundeskirche“ treten solle, gab es eine längere Aussprache. Besonders Synodale aus Bayern warnten davor, schon jetzt eine solche Zielangabe herauszustellen. Ihren Bedenken trat Bischof Wölber entgegen: In der Konfessionsfrage liege nicht das entscheidende Hindernis auf dem Wege zu einer stärkeren Gemeinschaft in der EKD. Die eigentlichen „Spaltpilze“ seien der landeskirchliche Partikularismus und die Unsicherheit über den Ansatz für politische Verantwortung aus dem Evangelium. Die Synode folgte schließlich einem im Laufe der Debatte vorgeschlagenen abschwächenden Kompromiß, der den Begriff der Bundeskirche nur in Klammern nennt, so daß der umstrittene Abschnitt der Entschließung jetzt lautet: „An die Stelle des Kirchenbundes soll eine engere Gemeinschaft der Kirchen (Bundeskirche) treten. Sie soll in einer ausgewogenen regionalen Gliederung die gemeinsame Arbeit der Gliedkirchen gewährleisten.“

Die Entschließung enthält auch einen Katalog von Fragen und Aufgaben, denen sich die EKD in Zukunft widmen soll. Er enthält neben bisherigen Aufgaben, wie Verantwortung in Staat und Gesellschaft, Auslandsarbeit, Mitverantwortung für Frieden und soziale Gerechtigkeit, Diakonie und Mission, jetzt auch theologische Grundsatzenfragen, interkonfessionelle und ökonomische Arbeit, Bildung und Erziehung, Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung und Fortbildung aller kirchlichen Mitarbeiter und Angleichung des kirchlichen Rechts. Ferner wird in dieser Entschließung ein Ausschuß für Struktur- und Verfassungsfragen mit 16 Synodalen und 8 Beauftragten der Kirchenkonferenz eingesetzt, der u. a. die Grundordnung überprüfen, Vorschläge für ihre Neugestaltung machen und untersuchen soll, ob und wie die Befugnisse der Synode und der Kirchenkonferenz vermehrt sowie Struktur und Arbeitsweise der Leitungsorgane verbessert werden können. Auch mit einer Revision des Wahlrechts zur Synode und mit der Frage eines den neuen EKD-Aufgaben angemessenen Finanzausgleichs soll der Ausschuß sich beschäftigen und über das alles bereits der nächsten Tagung der Synode erste Ergebnisse vorlegen.

### *Personelle Entscheidungen*

Damit hat die Synode ein umfangreiches Programm intoniert, das die EKD auf Jahre hinaus in Anspruch nehmen und den kommenden Zeitabschnitt unter das Vorzeichen der inneren Reformen stellen wird. Die Entschlossenheit der Synode, ihre besten Kräfte an den neuen Aufgaben zu engagieren, zeigte sich dann darin, daß sie an Stelle von Ministerialdirigent i. R. Puttfarcken, der wegen abweichender Ansicht über die oben erwähnte Verfassungserklärung zurückgetreten war, Prof. *L. Raiser* (mit 61 von 70 gültigen Stimmen) zu ihrem neuen Präses wählte. Von Raiser, der bisher Vorsitzender des EKD-Ausschusses für öffentliche Verantwortung gewesen ist und sich zuletzt als Rektor der Universität Tübingen in turbulenter Zeit bewährt hat, ist eine kräftige und zugleich behutsame Leitung der Synode und der ihr jetzt aufgetragenen Aufgaben zu erwarten. Er wird mit Sicherheit dem Amt des Synodalpräses, zu dem auch die Mitgliedschaft im Rat der EKD gehört, neues Gewicht geben. Die Synode hatte aber noch weitere Ratsmitglieder zu wählen. Das Ratsmitglied Dr. *Bauer* war gestorben, Bischof Wölber hatte kurz vor der Synode seinen Rücktritt erklärt, und vier Sitze der früheren Mitglieder aus der DDR waren vakant. Nach einem Kirchengesetz vom 18. März 1966 hat der Rat 15 Mitglieder. Die Synode diskutierte zunächst darüber, ob sie alle sechs Sitze ausfüllen sollte. Superintendent i. R. Rieger und Prof. Vogel aus Berlin plädierten dafür, durch eine „Symbolik der leeren Stühle“ zum Ausdruck zu bringen, daß man „die Hoffnung nicht fahrenlasse“ (auf eine „Wiedervereinigung“ mit dem Kirchenbund in der DDR!), und also nur zwei oder drei neue Mitglieder vorzusehen. Tatsächlich wurden auch nur drei neue Ratsmitglieder zu den neun vorhandenen hinzugewählt. Aber die Motivation dafür war ganz überwiegend eine andere als bei den Synodalen aus Berlin: man wollte den 42 neuen Mitgliedern der Synode, die aufgrund des beschlossenen Kirchengesetzes auf der nächsten Tagung anwesend sein werden, die Möglichkeit geben, an der Zusammensetzung des Rates mitzuwirken. Gewählt wurden im zweiten Wahlgang: Bischof *Petersen* (Schleswig), *R. v. Weizsäcker* (Bonn) und Frau *G. Scharffenorth* (von der Studiengemeinschaft in Heidelberg). Der Nominierungsausschuß hatte die doppelte Anzahl zur Auswahl präsentiert. Unter den Unterlegenen war auch Bischof *Fr. Hübner* (Kiel).

### *Theologische Orientierungshilfe*

Eine größere Zahl von Vorlagen zu gesellschaftlichen und sozialen Fragen, die der „Berichtsausschuß“ der Synode dem Plenum präsentierte, kann an dieser Stelle übergangen werden. Ihr Stellenwert ist der von internen Arbeitspapieren. Dagegen verdient das theologische Referat, das auf der Synodaltagung von Prof. *F. Hahn* (Mainz) gehalten wurde, besondere Erwähnung. Das Thema war: „Die Verantwortung für das Evangelium in der Welt“. Prof. Hahn wollte nicht den Anspruch erheben, die Probleme der gegenwärtigen theologischen Lage zu klären, sondern nur „eine gewisse Orientierungshilfe“ bieten. Er ging davon aus, daß sich durch den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt nicht nur die äußeren Lebensbedingungen und die Gesellschaftsstrukturen geändert hätten. Auch das menschliche Bewußtsein sei entscheidend betroffen. Ohne dieses neue Wirklich-

keitsverständnis näher zu analysieren, ging der Referent dann auf einige theologische Probleme zu, die heute vor allem in der Diskussion sind: das Verhältnis von Glaube und Handeln und die Relation, die zwischen Evangelium, Verkündigung und Bekenntnis besteht. 1. Die Frage, in welchem Verhältnis das soziale und politische Engagement (z. B. auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe) zu Wesen und Auftrag der Kirche stehe, sei dringlich. Hahn formulierte die *Alternative* so: „Ist der Bereich des Handelns der Raum, in dem kirchliche Existenz sich allein realisieren kann und muß? ... oder läßt sich das spezifisch Christliche nicht so einfach und ausschließlich auf die Ebene der Weltverantwortung transponieren, ohne daß wir damit einem unsachgemäßen Horizontalismus verfallen und ein für unser kirchliches Leben und Handeln konstitutives Element preisgeben?“ Hahn selbst vertrat die Auffassung: „Will man die Wesensbestimmung (der Kirche) und des Handelns in einen sachgemäßen Zusammenhang bringen, so ist davon auszugehen, daß der Glaube es mit einer ganz anderen Wirklichkeitsdimension zu tun hat, als sie im Bereich des Handelns zu Gesicht kommt, und daß jene für den Glauben relevante Wirklichkeitsdimension jegliches Handeln umgreift und mitbestimmt.“ 2. In diese Wirklichkeitsdimension weist das Evangelium den Menschen ein, indem es ihn zum Glauben ermutigt. Das Evangelium aber ist immer gegenwartsbezogenes Wort. Erst dort, wo die biblische Überlieferung „im Rahmen einer lebendigen Verkündigung aufgenommen und weitergeführt wird, gewinnt sie ihre Relevanz“. Heutiges Verständnis des Glaubens ist nicht Maßstab, wohl aber „unerläßlicher Ausgangspunkt“ für die Vergegenwärtigung der biblischen Botschaft. Ausdrucksformen und Probleme unseres heutigen Glaubens müssen, wenn sie mit der lebendigen Glaubenstradition identisch bleiben sollen, sich den „biblischen Zeugnissen aussetzen, von dort her kritisch überprüfen und in entsprechender Weise sachlich begründen lassen“. Inhaltlich ist das Evangelium jedoch keine Summe von Sachverhalten, sondern bestimmt und gefüllt durch das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem lebendigen Herrn. Von dieser Grundaussage her wird das Evangelium in „erstaunlicher Vielfalt“ und in weitergehender und auf die jeweilige Situation bezogener Verkündigung entfaltet. Das Evangelium muß auf jeden Fall die *christologischen Grundaussagen* enthalten und explizieren. Das Bekenntnis enthält diese Aussagen nur in nuce. Deshalb: „Das gemeinsame Bekenntnis schafft dort Einheit, wo in durchaus verschiedener Weise verkündigt wird.“ Gegenüber der vielfältigen Verkündigung des Evangeliums hat das Bekenntnis, das sich auf ein Minimum an konkreten Aussagen beschränkt, eine *kritische Funktion*. Um dieser Funktion willen muß es jedoch auch „von Fall zu Fall bestimmte inhaltliche Aussagen aufnehmen, die unüberschreitbare Grenzen markieren“. Aber sein Schwergewicht liegt nicht in Lehraussagen, sondern in deren Zusammenhang mit dem Akt des Bekennens. „Wenn es zu einer Verlagerung auf die lehrhafte Aussage an sich kommt, ist das Bekenntnis selbst problematisch geworden; statt Einheit zu ermöglichen, schafft es Scheidung, eine Scheidung aber in falschem Sinne.“ Unter allen Umständen müsse

das Bekenntnis gegenwartsbezogen sein und an der rechten Stelle gesucht werden, um einerseits nicht unnötigen Streit innerhalb der Kirche herbeizuführen, andererseits „unerläßliche Scheidung“ zu vollziehen. Hahns Referat (dessen komplexe Inhalte hier nur in Auswahl referiert wurden) ist von der Synode und auch in ihrem theologischen Ausschuß kaum in seiner vollen Tragweite aufgenommen worden. Die Dichte seiner Aussagen stand einer schnellen Verarbeitung im Wege. Es fehlten die „Handgriffe“, wie der Vorsitzende des theologischen Ausschusses im Plenum feststellte. In der Aussprache wurde vor allem vermißt, daß die Gegensätze, die in scharfer Polarisierung in der gegenwärtigen theologischen Debatte auftreten, herausgestellt wurden. Hahns Absicht war jedoch gerade, die Probleme einzugrenzen, auf einen möglichen Consensus hin zu denken und damit den Bemühungen um eine Lehrkonkordie zuzuarbeiten.

### *Anfallende Probleme*

Über die Bemühungen, in einer „Erklärung zu den Herausforderungen der Zeit“ zu einer Übereinstimmung in Lehre und Verkündigung zu kommen, berichtete auf der Synode, wie schon erwähnt, Oberkirchenrat *Schnell*. Er gab auch Auskunft darüber, wie man sich unter den Beteiligten der theologischen „Gipfelgespräche“ eine solche Erklärung denkt. Sie soll sich auf acht Aussagenkomplexe erstrecken, die in je drei Teilen entfaltet werden. Zuerst soll jeweils eine Formulierung aus der Tradition aufgegriffen, dann die heutige Situation dargestellt und schließlich in einer „affirmativen und abgrenzenden Aussage“ das aktuelle Zeugnis markiert werden. Die acht Fragenkomplexe sind: 1. von Gott; 2. vom Menschen; 3. von Christus; 4. vom Wort, Sakrament und Gottesdienst; 5. von Rechtfertigung und Heiligung; 6. von der Kirche; 7. von den politischen Dingen; 8. von der Hoffnung. In diesem vorläufigen Entwurf ist die Anlehnung an die *Confessio Augustana* nicht zu verkennen. „Wir befinden uns in einem Prozeß und sind noch nicht am Ziel“, sagte Oberkirchenrat Schnell in seinem Bericht. Er wies mit Nachdruck darauf hin, daß, wenn die Arbeiten an der Konkordie abgeschlossen sind, sie erst von den Auftraggebern, das heißt den lutherischen, reformierten und unierten Kirchen, aufgenommen werden müßten. Erst dann könnten Konsequenzen gezogen werden. Schnell zitierte Bischof Dietzfelbinger, der in einem Grußwort an die Synode vor einem „Hochgefühl der Einheit“ gewarnt hatte. Dietzfelbinger schrieb: „Wir wären blind für die derzeitige Wirklichkeit, wenn wir über den vielfach vorhandenen ehrlichen Drang nach weiterer Einigung die sich vertiefenden Klüfte übersähen, die durch die evangelische Christenheit in Deutschland, ihre Pfarrerschaft, ihre Gemeinden und ihre Jugend gehen.“ Zwischen dieser Skepsis ihres Ratsvorsitzenden, die Möglichkeiten geistlicher Einheit in der evangelischen Christenheit in Deutschland betreffend, und dem Optimismus seines Stellvertreters, dem er in seinem Rechenschaftsbericht Ausdruck gab, scheint die Synode der EKD auf ihrer Tagung in Stuttgart einen Weg mitten hindurchgegangen zu sein.